

# Erfolgreiche Anrufung von Art. 4 BV

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845348>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

malige Gelegenheit, im Jahr der Frau diesen Bewusstseinsbildungsprozess zu fördern.

Die heute erforderlichen Geldmittel sind eher bescheiden. 50 000 Unterschriften sollten wir in unseren Frauenorganisationen bei einiger Anstrengung mit geringem Kostenaufwand zusammenbringen. In einer künftigen Abstimmung aber werden wir sicher nicht allein den Abstimmungskampf führen müssen. Beim Frauenstimmrecht war es auch so.

Einem letzten Einwand, auf die Initiative zu verzichten und die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten, ist ausser dem bereits Ausgeführten entgegenzuhalten, dass diese Verfassungsrevision noch lange Vorbereitung erfordert und dass für unsere Initiative das gleiche gilt wie für das Frauenstimmrecht und die Ausnahmeartikel, nämlich, dass gewichtige materielle Änderungen der Bundesverfassung laufend vorgenommen werden sollten, um die Totalrevision — sofern sie überhaupt zustande kommt — nicht zusätzlich zu belasten.

So möchte ich heute an Sie alle appellieren, unserer Initiative als einem Gemeinschaftswerk von Frauen für die Frauen zuzustimmen und mit dem Willen zu Ihren Organisationen zurückzukehren, in Ihrem Kreis für die Unterzeichnung der Initiative zu werben. Ein Blick über unsere Landesgrenzen hinaus zeigt uns übrigens, dass wir nicht das erste und nicht das letzte Land sein werden, das es unternimmt, in seiner Verfassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich zu verankern. Wir hoffen, auch in der Schweiz mit unserer Initiative im Jahr der Frau den ersten Schritt in dieser Richtung zu tun.

Hulda Autenrieth-Gander

## Erfolgreiche Anrufung von Art. 4 BV

Im Zusammenhang mit der soeben begonnenen Unterschriftensammlung für einen neuen Gleichheitsartikel hat **Dr. iur. Lotti Ruckstuhl** sich die Mühe genommen, die vielen Versuche, das Frauenstimmrecht durch eine neue Interpretation von Art. 4 BV einzuführen, zusammenzustellen. Diesem Verzeichnis entnehmen wir folgende Angaben.

**1887** reichte Emilie Kempin-Spyri, erste Juristin der Schweiz und Nichte von Johanna Spyri, einen staatsrechtlichen Rekurs ein. Hauptanlass bildete ihr Wunsch, zum Anwaltsberuf zugelassen zu werden, wofür der Besitz der Aktivbürgerschaft Voraussetzung war. Der ablehnende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit der historischen Interpretation begründet, und es wurde ausgeführt, die Auffassung von Emilie Kempin sei ebenso neu wie kühn.

In die Zeit von 1923 bis 1928 fielen die Aktionen des Glarner Dr. Leonhard Jenni (Gründer der Liga für Menschenrechte). Am **2. April 1923** reichte er im Namen von Hilde Lehmann und 25 Mitunterzeichnern beim Stimmregisterführer der Gemeinde Bern das Gesuch um Eintragung der Frauen ins Stimmregister ein. Dieses Gesuch wurde von allen Instanzen, Polizeidirektion, Gemeinderat, Regierungsrat, Bundesgericht, unter Berufung auf die historische Interpretation von Art. 4 BV abgelehnt. Das gleiche Schicksal erfuhr **1928** ein Begehren im Namen einer Anzahl männlicher Stimmbürger und einiger Frauen um die Eintragung in das Stimmregister des Kantons Bern.

Im Jahr **1956** erstellte Professor Dr. Werner Kägi (Zürich) im Auftrag des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimm-

recht ein Gutachten über den «Anspruch der Schweizer Frau auf politische Gleichberechtigung». Professor W. Kägi beschrieb darin die Wandlungen in der Interpretation von Art. 4 BV ohne Revision — beispielsweise die inzwischen erfolgte Zulassung der Frau zum Anwaltsberuf —, zog daraus aber nicht den Schluss, diese neue Auffassung sei auch auf das Frauenstimmrecht anzuwenden. Damit wurde dieses Gutachten, das allgemein für die Wissenschaft als repräsentativ galt und weit verbreitet wurde, zu einem Fiasko für die Verwirklichung des Frauenstimmrechtes.

**1956/57** verlangten — wie dreissig Jahre zuvor Dr. L. Jenni — 1414 Westschweizerinnen die Eintragung ins Stimmregister. Zur Abklärung einer allfälligen Praxisänderung des Bundesgerichtes wurde auch dieses Begehren durch alle Instanzen gezogen. Der staatsrechtliche Rekurs erfolgte durch Maître Antoinette Quinche, Präsidentin des Frauenstimmrechtsvereins der Waadt und Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht; vom Bundesgericht wurde er wiederum unter Berufung auf die historische Interpretation abgelehnt.

Nur wenige Jahre später, **1959**, unternahm Dr. Dora Grob-Schmid, Adjunktin im BIGA und erste höhere Bundesbeamtin, eine Einzelaktion. Bei der Diskussion über die eidgenössische Vorlage, die am 1. Februar 1959 zur Abstimmung kam, liess sie allen Mitgliedern des Nationalrates ein Traktat «Der andere Weg zum Frauenstimmrecht» überreichen. Die Abhandlung blieb unbeachtet.

**1962** erfolgte die sogenannte «Action romande»: Dr. iur. Gertrud Heinzemann, Bürgerin von Genf und wohnhaft in Zürich, verlangte mit 13 anderen in Zürich niedergelassenen Westschweizerinnen die Zu-

lassung zu den kantonalen und städtischen Urnengängen in Zürich. Begründung: sie seien nach dem Recht ihrer Kantone bereits Vollbürgerinnen. Für ihr Verlangen beriefen sie sich auf das Statut des Europarates, dem die Schweiz inzwischen beigetreten war. Sowohl Stadt- wie Regierungsrat wiesen die Gesuchstellerinnen ab und erklärten, massgebend sei der Wohnsitz.

Am **11. Februar 1965** reichte Maître Emma Kammacher, damals Grossratspräsidentin von Genf, mit 564 Genferinnen einen Rekurs ein. Als neues Argument wurde auf Artikel 41 der Genfer Verfassung hingewiesen, der lautet: Les citoyens, **sans distinction de sexe**, âgés de vingt ans révolus ont l'exercice des droits politiques...». Es wurde auch Bezug genommen auf Art. 74 BV, Absatz 1, der lautet: «Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.» Auch dieser Rekurs wurde von allen Instanzen abgewiesen, wobei auf eidgenössischer Ebene zuerst der Bundesrat, dann das Bundesgericht zuständig waren.

Ein letzter Versuch, den Interpretationsweg zu gehen, wurde **1970** durch Nationalrat Arnold unternommen und zwar anlässlich der Diskussion zur eidgenössischen Vorlage, die am 7. Februar 1971 angenommen wurde.

Nur die Sache ist verloren,  
die man aufgibt.

*Lessing*